

## **Ehrenmedaille der Stadt Staffelstein**

**Vom 19.06.1980 i. d. F. vom 10.04.2002**

Der Stadtrat der Stadt Staffelstein erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVB1. S.353) folgende Satzung über die Ehrenmedaille der Stadt Staffelstein:

### **§ 1**

1. Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Staffelstein oder deren Stadtteile wird die Medaille der Stadt Staffelstein geschaffen.
2. Sie wird verliehen an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

### **§ 2**

Die Medaille ist in Goldausführung; sie zeigt auf der Vorderseite das geprägte Wappen der Stadt und auf der Rückseite die Schriftwidmung „Für besondere Verdienste“.

### **§ 3**

1. Die Fraktionen des Stadtrates haben das Recht, Männer und Frauen, die sich für die Stadt verdient gemacht haben, für die Verleihung der Ehrenmedaille in Vorschlag zu bringen. Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat.
2. Der Verleihene erhält eine Ehrenurkunde über die Verleihung.

### **§ 4**

Die Zahl der Verleihungen darf 20 nicht übersteigen, wobei die Verleihungen an Stadtratsmitglieder aufgrund deren längerjähriger Tätigkeit im Stadtrat nicht mitzurechnen sind.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Stadt Bad Staffelstein  
Bad Staffelstein, 10.04.2002

M ü l l e r  
Erster Bürgermeister